

**EMPFEHLUNG DER GENERALVERSAMMLUNG DER KAMMER DER
FRANZÖSISCHSPRACHIGEN UND DEUTSCHSPRACHIGEN ANWALTSCHAFTEN
VOM 12. FEBRUAR 2007 IN SACHEN BESCHLAGNAHME DES
INFORMATIKMATERIALS EINES RECHTSANWALTS DURCH EINEN
UNTERSUCHUNGSRICHTER ANLÄSSLICH EINER DURCHSUCHUNG IN SEINER
PRAXIS ODER UNTER ANDEREN UMSTÄNDEN**

Die Art vorzugehen, die mit den Prinzipien im Einklang steht, ist Folgende:

- Wenn die Untersuchung es erfordert, erstellen die Untersuchungsbeamten in Anwesenheit des Untersuchungsrichters und eines Vertreters des Präsidenten der Anwaltskammer eine Kopie der Festplatte. Diese Kopie wird versiegelt.
- Der Rechtsanwalt teilt zu diesem Zweck seinen Zugangscode mit, genauso wie er den Schlüssel übergeben würde, der es erlauben würde, einen Schrank zu öffnen, der Papierakten enthält.
- Der Rechtsanwalt behält also nach der Durchsichtung oder der Beschlagnahme weiterhin die volle Nutzung seines Rechners, was es ihm erlaubt, seine Aktivitäten weiterzuführen.
- Der Untersuchungsrichter und der Vertreter des Präsidenten der Anwaltskammer vereinbaren Schlüsselwörter, die benutzt werden, um Recherchen in den kopierten Dateien durchzuführen.
- Die dank dieser Schlüsselwörter gefundenen Dokumente werden ausgedruckt, erneut geprüft und vom Vertreter des Präsidenten der Anwaltskammer in Anwesenheit des Untersuchungsrichters sortiert.

Der Präsident der Anwaltskammer oder sein Vertreter achten darauf, dass ihnen vor Beginn der Operationen die Elemente übermittelt werden, die den Untersuchungsrichter dazu veranlassen, zu glauben, dass der Rechtsanwalt persönlich in der Untersuchung betroffen ist oder einfach nur Halter der zu beschlagnahmenden Unterlagen ist. Dasselbe gilt für die Übermittlung der Elemente, die es erlauben, ein selektives Sortieren der für die Untersuchung relevanten Unterlagen und derjenigen, die nichts mit dieser zu tun haben, durchzuführen.

Das Verfahren ist also eine analoge Umsetzung dessen, was im Rahmen einer Beschlagnahme oder einer Durchsichtung von Papierakten geschieht.